

J. 9-18

# Zulassung Nr. 38/69

Auf Grund der 3. Durchführungsbestimmung vom 20. Mai 1964 zur Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Staatlichen Bauaufsicht — Zulassung von Bauelementen und Bauwesen — (GBL. II S. 418) wird die Projektierung, Fertigung und Anwendung der im folgenden behandelten Bauelemente bauaufsichtlich zugelassen.

## Zulassungsgegenstand

Unbewehrte Wandelemente aus Gassilikatbeton (Wandbausteine)  
Bewehrte Wandelemente aus Gassilikatbeton (Wandmontageelemente)

## Zulassungsinhaber

VEB Gasbetonwerk Parchim

## Geltungsdauer

bis zum 31. Dezember 1970

## Beschreibung und Fertigung

- 1.1 Der Gassilikatbeton muß den Festgelegungen der DAMW Zulassung Nr. 1/69 entsprechen.
- 1.2 Die Besonderheiten des Baustoffes erfordern für den Einsatz von Gassilikatbetonelementen bei Entwurf, Berechnung und Ausführung Spezialkenntnisse.
- 1.3 Die Gassilikatbetonelemente werden in 240 mm hohen Formen liegend gefertigt, wodurch ihre Dicke vorgegeben ist.
- 1.4 Wandbausteine sind unbewehrte Elemente, deren max. Kantenlänge 800 mm nicht übersteigt. Das Vorzugsmaß beträgt 320 x 240 x 240 mm.
- 1.5 Wandmontageelemente sind zur Aufnahme von Biegebeanspruchungen während der Fertigung, des Transportes, der Montage sowie des Einbauzustandes mit einer Bewehrung einschließlich Transportösen versehen.

Die max. Abmessungen der Wandmontageelemente können fertigungsbedingt 6000 x 1590 x 240 mm betragen.

Die Einzelabmessungen sind den entsprechenden Angebots- bzw. Anwendungskatalogen zu entnehmen.

Die bisher bereits zugelassenen Wandmontageelemente der Stahlbetonskelettmontagebauweise 0,8 Mp (Mastenbauweise) — AP 2.1 bis AP 13.1 — sind Bestandteile des Angebotskataloges des Zulassungsinhabers.

- 1.6 Als Bewehrung der Wandmontageelemente ist Betonstahl St A-I bzw. St. B-IV \* zulässig.

Die zu verwendende Betonstahlgüte ist zwischen Projektanten und Zulassungsinhaber abzustimmen.

1.7 Die Bewehrung ist mit Pech-Zement-Korrosionsschutzmasse unter Einhaltung der vom Institut für Baustoffe der DBA (IfB) für das Werk Parchim I herausgegebenen Verarbeitungsrichtlinien zu schützen.

Kontrollprüfungen durch den Zulassungsinhaber sind nach der vom IfB ausgearbeiteten „Richtlinie für die Prüfung des Korrosionsschutzes der Stahlbewehrung autoklavgehärteter Gassilikat- und Gasbetone“ vorzunehmen.

Maßgebend sind die jeweils neuesten als Grundlage für die Zulassung von der Staatlichen Bauaufsicht bei der DBA anerkannten Fassungen der o. g. Richtlinien.

Bezüglich des Korrosionsschutzes sind die Elementenkategorien 1 und 2 gemäß Tabelle zu unterscheiden.

In den Projekten und Bestellungen ist die Elementenkategorie anzugeben.

Die Wandmontageelemente der Stahlbetonskelettmontagebauweise 0,8 Mp (Mastenbauweise) — AP 2.1 bis AP 13.1 — haben als Regelausführung einen Korrosionsschutz nach Elementenkategorie 1.

\*St B-IV auf der Grundlage der Ausnahmegenehmigung  
SBS — 000 110 des Amtes für Standardisierung beim Ministerrat der  
DDR vom 4. 7. 1968.

**Anwendung bewehrter Wandelemente aus Gassilikatbeton  
(Wandmontageelemente) der Produktion des VEB Gasbetonwerk  
Parchim I**

**TABELLE 1**

| Zeilen-<br>Nr. | Wandart    | Belastung Geschosßcharakteristik   | Gebäudekategorie  | Elemente-<br>kategorie | Pech-Zement-<br>Korrosionsschutz<br>Schichtdicke in mm |
|----------------|------------|--|---|------------------------|--|
| 1              | 2          | 3  | 4   | 5                      | 6  |
| 1              | Innenwände | selbsttragend ein- und<br>mehrgeschossig   | alle Gebäudekategorien  | 1                      | 0,4  |
| 2              | Außenwände | selbsttragend ( u. a. nach d.<br>Brüstungssturzschaft-Prinzip)<br>eingeschossig  | landwirtschaftl. Produktions-<br>bauten (Hallen) (u. a. 0,8 Mp<br>AP 2.1 bis AP 13.1 — Regelfall) | 1                      | 0,4  |
| 3              | Außenwände | eingeschossig  | Industriebau (Hallen) Stahlbeton-<br>skelett Metalleichtbau)                                      | 1                      | 0,4  |
| 4              | Innenwände | deckentragend<br>eingeschossig   | landwirtschaftl. Produktions-<br>bauten — Industrieb.   | 1                      | 0,4  |
| 5              | Außenwände | deckentragend<br>eingeschossig   | landwirtschaftl. Produktions-<br>bauten — Industriebau  | 1                      | 0,4  |
| 6              | Innenwände | eingeschossig  | Wohn- und Gesellschaftsbau  | 2                      | 0,5  |
| 7              | Innenwände | deckentragend<br>mehrgeschossig  | alle Gebäudekategorien  | 2                      | 0,5  |
| 8              | Außenwände | selbsttragend ( u. a. nach d.<br>Brüstungssturzschaft-Prinzip)<br>eingeschossig  | Wohn- und Gesellschaftsbau<br>(u. a. 0,8 Mp<br>AP 2.1 bis AP 13.1 — Sonderfall)                   | 2                      | 0,5  |
| 9              | Außenwände | deckentragend<br>eingeschossig   | Wohn- und Gesellschaftsbau  | 2                      | 0,5  |
| 10             | Außenwände | selbsttragend ( u. a. nach d.<br>Brüstungssturzschaft-Prinzip)<br>mehrgeschossig | alle Gebäudekategorien  | 2                      | 0,5  |
| 11             | Außenwände | deckentragend<br>mehrgeschossig  | alle Gebäudekategorien  | 2                      | 0,5  |

## **2 Anwendungsbereiche**

### **2.1 Allgemeines**

Gassilikatbeton darf nicht als Baustoff für Naßräume und Räume verwendet werden, in denen ein Wasserdampfdruck von mehr als 12,5 Torr (entspricht rd. 70% relative Luftfeuchtigkeit bei 20 Gr.C) vorhanden ist; ausgenommen sind Räume, in denen diese Werte nur kurzzeitig erreicht bzw. überschritten werden (Küchen und Bäder im Wohnungsbau).

Bei Verwendung von Gassilikatbeton in aggressiver Umgebung sind besondere Schutzmaßnahmen im Sinne der „Anordnung vom 27. 3. 1969 über den Korrosionsschutz an Bauwerken und Bauteilen aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton im Einflußbereich aggressiver gas- und staubförmiger Medien“ (GBL II 1969 S. 235) in Abstimmung mit dem Zentrallaboratorium für Korrosionsschutz bei der DBA vorzusehen.

### **2.2 Wandbausteine**

Wandbausteine dürfen für mind. 240 mm dicke tragende Innen- und Außenwände eingesetzt werden. Die Geschoszahl darf dabei 3 Geschosse bei einer max. Geschosshöhe von 3300 mm nicht übersteigen.

Für nichttragende Zwischenwände dürfen Wandbausteine mit mind. 80 mm Dicke verwendet werden.

### **2.3 Wandmontageelemente**

Wandmontageelemente dürfen für tragende und nichttragende Innen- und Außenwände gemäß Tabelle 1 eingesetzt werden; wobei die Anwendung der Elementekategorie 2 gemäß Tabelle 1 mit Ausnahme der Zeile 8 dieser Tabelle vorerst auf den Bezirk Schwerin beschränkt bleibt.

Der Einsatz für Außenwände darf nur bis zu einer Höhe von 20 m über Gelände erfolgen.

### 3 Berechnung, Konstruktion und bauliche Durchbildung

#### 3.1 Kennwerte und Kennzeichnung

3.1.1 Bei Anwendung von Gassilikatbetonelementen sind nachstehende Kennwerte gemäß Tabelle 2 zu verwenden.

TABELLE 2

| Nr. | Kennwerte  | Betongüten GSB |          |          | Bemerkungen                           |
|-----|--|----------------|----------|----------|---------------------------------------|
|     |  | 70/45          | 50/30    | 40/25    |                                       |
| 1   | 2  | 3              | 4        | 5        | 6                                     |
| 1   | Mindestdruckfestigkeit<br>/kp/cm <sup>2</sup> /<br>trocken<br>feucht                               | 70<br>45       | 50<br>30 | 40<br>25 | gemäß DAMW<br>Zulassung<br>Nr. 1/69   |
| 2   | zulässige Druckspannungen<br>für Wandbausteine<br>/kp/cm <sup>2</sup> /<br>                        | 8              | 7        | 6        | für Berechnungen<br>nach TGL 112-0880 |
| 3   | Berechnungsdichte für<br>statistische Nachweise<br>/kg/dm <sup>3</sup> /<br>                       | 1,0            | 0,9      | 0,9      |                                       |
| 4   | Trockenrohddichte<br>höchstens<br>/kg/dm <sup>3</sup> /<br>  | 0,85           | 0,75     | 0,75     | gemäß DAMW<br>Zulassung<br>Nr. 1/69   |
| 5   | Trockenrohddichte p <sub>0</sub><br>für bauphysikalische<br>Nachweise<br>/kg/dm <sup>3</sup> /<br> | 0,80           | 0,70     | 0,70     |                                       |
| 6   | max. Nachschwindmaß<br>25 bis 5 Vol-% Feuchte<br>/mm/m/<br>  | 0,5            | 0,5      | 0,5      | gemäß DAMW<br>Zulassung<br>Nr. 1/69   |

3.1.2 Der Feuerwiderstand von Wänden aus Gassilikatbeton wird wie folgt eingestuft :

|                       |             |          |
|-----------------------|-------------|----------|
| — nichttragende Wände | 80 mm dick  | fw = 1,5 |
|                       | 240 mm dick | fw = 4,0 |
| — tragende Wände      | 240 mm dick | fw = 2,0 |

3.1.3 Die Kennzeichnung der Wandbausteine und Wandmontageelemente hat nach DAMW-Zulassung Nr. 1/69 zu erfolgen.

#### 3.2 Standards ,Vorschriften, Richtlinien

3.2.1 Soweit in dieser Zulassung nichts anderes gesagt ist, gelten für die Projektierung und Ausführung die einschlägigen Standards und Anordnungen.

3.2.2 Der Berechnung von Wandmontageelementen sind zugrunde zu legen :

- die CSSR-Richtlinie für die Verwendung von dampfgehärtetem Porenbeton - 1964
- die CSSR-Norm CSN 731 221 zum gleichen Thema - 1965
- die CSSR-Norm 731 331 Projektierung gemauerter Konstruktionen - 1960

Hierbei entsprechen

GSB 70/45 nach dieser Zulassung einer Güteklasse 70-850 nach CSSR-Bestimmungen;

GSB 50/30 der Güteklasse 50-700; die Werte für einen

GSB 40/25 sind durch Interpolation zwischen denen der Güteklassen 50-700 und 30-550 zu ermitteln.

3.2.3 Nach Vorliegen entsprechender DDR-Richtlinien hat die Projektierung von Wandmontageelementen nach diesen zu erfolgen.

Bereits nach den CSSR-Richtlinien projektierte Wandmontageelemente können weiter angewendet werden.

### 3.3. Allgemeine Grundlagen für Konstruktion und bauliche Durchbildung

3.3.1 In Außenwänden dürfen Wandbausteine ab 500 mm und Wandmontageelemente in der Regel ab 300 mm über Oberkannte Gelände verwendet werden.

Eine Unterschreitung des Wertes bis auf 100 mm über Oberkannte Gelände ist bei Wandmontageelementen unter Anwendung geeigneter wirkungsvoller Schutzmaßnahmen möglich, die mit der Staatlichen Bauaufsicht bei der DBA abzustimmen sind.

3.3.2 Schwächungen der Wände dürfen nur durch max. 30 mm tiefe, lotrechte Schlitz für die Elektroinstallation und Aussparungen für Lichtschalter und Steckdosen erfolgen.

3.3.3 An Gassilikatbetonwänden können Objekte der häuslichen Sanitärtechnik und Heizkörper befestigt werden. Die zugehörigen Halterungen müssen in Zementmörtel gebettet mind. 120 mm tief in die Wände eingelassen werden. Bei der Befestigung von Einrichtungsgegenständen ist sinngemäß zu verfahren.

Das Anschließen von Halterungen aller Art ist nicht zulässig.

3.3.4 Anschläge aus Gassilikatbeton sind mindestens 120 mm dick auszubilden. Sie dürfen bei Wänden aus Wandbausteinen nicht durch Horizontalkräfte (z.B. Windlast auf das eingebaute Teil) beansprucht werden.

3.3.5 Zur Ausschaltung von Kantenpressungen aus Deckenauflagern ist der Anfang der Mörtelbettung 15 mm von der Auflagerkante der Wände abzusetzen.

3.3.6 Für den Fugenmörtel sind folgende Mörtelgruppen zu verwenden

|                     | Stoßfugen | Lagerfugen        |
|---------------------|-----------|-------------------|
| Wandmontageelemente | MG I      | MG II bzw. MG III |
| Wandbausteine       | MG II     | MG II             |

### 3.4. Spezielle Grundsätze für Konstruktion und bauliche Durchbildung für Wände aus Wandbausteinen

3.4.1 Wandbausteine sind im Verband zu vermauern.

3.4.2 Für die Stoß- und Lagerfugen von Wänden aus Wandbausteinen ist ein Konstruktionsmaß von 20 mm vorzusehen.

3.4.3 Für die Standsicherheit von Wänden aus Wandbausteinen gelten die Festlegungen der TGL 112-0880, Abschnitt 2.2.

Pfeiler und nicht ausgesteifte Wände sind nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Fenster- und Türpfeiler, deren Breite ohne Einbeziehung der Anschläge mindestens 600 mm betragen muß.

3.4.4 Die Wände mehrgeschossiger Bauwerke aus Wandbausteinen sind in jedem Geschoß gemäß TGL 112-0880, Abschnitt 2.4 durch Ringanker zu sichern.

### 3.5. Spezielle Grundsätze für Konstruktion und bauliche Durchbildung für Wände aus Wandmontageelementen

3.5.1 Die Konstruktionsmaße der Stoß- u. Lagerfugen sind auf Grund einer Passungsberechnung festzulegen, sie sollten 20 mm nicht unterschreiten.

3.5.2 Für die Stoßfugen der Wände sind an den Stirnseiten der Elemente bei der Fertigung Nuten anzuordnen.

### 3.5.3 Die Stoßfugen sind von oben mit Mörtel zu verfüllen.

Der Fugenmörtel ist mit einem Holz- oder Stahlstab sorgfältig zu verdichten. Seine Konsistenz ist entsprechend einzustellen.

Die Stoßfugen sind an der Außenseite 20 mm tief auszusparen und mit elastischem Fugenkitt zu verschließen. Auf die einwandfreie Schließung der Fugen zwischen den Stützen und den Außenwänden ist zu achten.

### 3.5.4 Die Bewehrung ist aus Stählen mit einem Durchmesser nicht geringer als 6 mm und in der Regel nicht stärker als 10 mm vorzusehen. Für Transportösen können erforderlichenfalls Durchmesser bis 14 mm zur Anwendung gelangen.

### 3.5.5 Nicht deckentragende Außenwände aus Wandmontageelementen dürfen nicht für die Aussteifung von Bauwerken herangezogen werden.

### 3.5.6 Sämtliche Verbindungsteile sind gemäß im Projekt festzulegender Maßnahmen gegen Korrosion zu schützen. Dasselbe gilt auch für die Fälle, bei denen zur Herstellung der Verankerungen Bewehrungsstäbe der Wandmontageelemente freigelegt werden müssen.

## 3.6 Oberflächenbehandlung

Die Sicherung des Wärme- u. Feuchtigkeitsschutzes der Außen- und Innenwände aus Gassilikatbton erfordert nachstehende Maßnahmen, wobei folgende Gebäudearten zu unterscheiden sind :

- I. Wohn- und Gesellschaftsbauten
- II. Stall- und sonstige landwirtschaftliche Produktionsbauten
- III. Industrie- und übrige Hochbauten.

### 3.6.1 Außenoberflächen von Wänden aus Wandbausteinen

Auf die Außenoberflächen der Bauten aus Wandbausteinen ist bei allen Bauten nach I, II, III ein Außenputz der MG II aufzubringen. Vor dem Putzen sind die Oberflächen durch Abbürsten zu säubern und vorzunässen (ca. 2 l/m<sup>2</sup>).

Der Putz (MG II) ist zweilagig ohne Zementvorwurf auszuführen. Dem Oberputz ist ein wasserabweisendes Mittel zuzusetzen (z.B. Rodosal D extra oder Calcium- bzw. Zinkstearat).

### 3.6.2 Außenoberflächen von Wänden aus Wandmontageelementen

Die Außenoberflächen der Bauten aus Wandmontageelementen sind bei allen Bauten nach I, II und III mit einer PVAc- Spritzputzschicht oder einer dieser hinsichtlich ihrer wasserabweisenden und dampfdurchlässigen Eigenschaften mindestens gleichwertigen Beschichtung zu versehen.

Die Beschichtung der Außenoberflächen hat gemäß Verarbeitungsrichtlinie des vom jeweiligen Hersteller zur Anwendung kommenden Materials zu erfolgen.

Vor dem Auftragen einer Schutzschicht sind evtl. vorhandene Schadensstellen oberflächenglatt auszubessern, die Fugen zu schließen und die Oberflächen trocken zu reinigen.

### 3.6.3 Innenoberflächen von Wänden aus Wandbausteinen

Die Oberflächen der Außenwände u. die Oberflächen der Innenwände der Bauten aus Wandbausteinen sind wie folgt zu behandeln :

- Diese Flächen sind bei Bauten nach I mit einem einlagigen Putz der MG II zu versehen. Vor dem Putzen sind Wandflächen abzubürsten und vorzunässen.

- Diese Flächen sind b. Bauten nach II mit einem Kalkschlämm-  
anstrich zu versehen. Wandstellen, mit denen Tiere in Berüh-  
rung kommen bzw. an die Kot, Jauche und ähnliche aggre-  
ssive Medien gelangen können, sind wie folgt zu behandeln :

Wandflächen abbürsten, vornässen und mit einem 5—10 mm  
dicken Putz der Mörtelgruppe II (Kalkzementputz) mit wasser  
abweisendem Zusatz (z.B. Cegenormal oder Calcium- bzw.  
Zinkstearat) versehen.

Durch ordnungsgemäße Lüftung der Ställe ist ein Oberflä-  
chentauwasserbildung zu vermeiden.

- Diese Flächen sind bei Bauten nach III wie die nach I oder II  
zu behandeln.

### 3.6.4 Innenoberflächen von Wänden aus Wandmontageelementen

Die Innenoberflächen der Außenwände und die Oberflächen der  
Innenwände der Bauten aus bewehrten Wandelementen sind wie  
folgt zu behandeln :

- Diese Flächen sind bei Bauten nach I mit einem 5 mm  
dicken Putz der Mörtelgruppe I oder IV zu versehen (Kalk-  
Gipsputz mit oder ohne Sand 0 bis 2 mm). Vor dem Putzen  
sind die Wandflächen abzubürsten und vorzunässen.
- Diese Flächen sind bei Bauten nach II entsprechend dem  
Punkt 3.6.3 zu behandeln.
- Diese Flächen sind bei Bauten nach III wie die nach I oder II  
zu behandeln.

Transportösen versehen.

## 4 Lagerung und Transport

- 4.1 Im Herstellerwerk sind die Elemente überdacht zu lagern.
- 4.2 Die Lagerung aller GSB-Erzeugnisse auf dem Erdboden ohne  
Unterlagshölzer ist unzulässig. Die Unterlagen sind unterhalb der  
Montageösen anzuordnen. Dagegen ist das Abstapeln der ge-  
nannten Erzeugnisse auf ebenen lufttrockenen Betonböden ohne  
Unterlagshölzer gestattet. Die Elemente sind gegen Kippen zu  
sichern.  

Unter Einhaltung der ASAO Nr. 332/1, § 10, ist ein senkrechtes  
Übereinanderstapeln von Elementen gleicher Abmessung bis 3 m  
Stapelhöhe zulässig.

Hierbei sind entsprechend Zwischenlagen zu verwenden.
- 4.3 Während der Lagerung auf der Baustelle sind die Elemente  
schlagregensicher abzudecken.
- 4.4 Die Lagerung und der Transport der Wandmontageelemente  
müssen in der Regel in Einbaulage erfolgen.

Während des Transportes müssen die Wandmontageelemente  
gegen Verschiebungen und Stöße gesichert werden. Die Elemente  
sollen so dicht wie möglich mit der längsten Abmessung in Fahrt-  
richtung gestellt werden. Konzentrierte Beanspruchungen der  
Kanten beim Transport sind auszuschließen.



## 5 Bauausführung

- 5.1 Bei der Bauausführung sind besonders die Festlegungen der Punkte 3.2.1 3.3 / 3.4 / 3.5 / 3.6 / und 4 zu beachten.
- 5.2 Die Wandbausteine sind vollfugig zu versetzen.
- 5.3 Wandmontageelemente dürfen nur senkrecht an der Einbaustelle abgesetzt werden.
- 5.4 Vor dem Einbringen des Fugenmörtels sind die Fugenflächen zu säubern und ausreichend vorzunässen.
- 5.5 In den Mörtel der Lagerfugen der Wandmontageelemente sind horizontale Ausgleichskeile als Unterlage zu verlegen. Die ebene Fläche des ausgebreiteten und eingeebneten Mörtels soll etwa 5 mm höher sein als der Auflagepunkt der Ausgleichskeile. Nach dem Absetzen auf die Keile ist die Wandplatte gegen Kippen zu sichern und auszurichten. Das Ausrichten darf nicht durch Einschlagen von Keilen erfolgen. Im Fall, daß ein erneutes Anheben der bereits abgesetzten Wandmontageplatte erforderlich ist, muß der Mörtel aus der Lagerfuge entfernt und durch neuen ersetzt werden. Nach Beendigung der Montage sind die Keile zu entfernen. Die Lagerfugen sind mit Mörtel vollfugig zu verstreichen, sofern sie nicht wie Stoßfugen mit elastischem Fugenkitt geschlossen werden.
- 5.6 Kann während der Montage nicht zügig weitergearbeitet werden, insbesondere bei der Montage der Binder bis zum Aufbringen der Dachhaut, so sind die Oberflächen der Elemente gegen Niederschläge zu schützen.

## 6 Prüfungen und Qualitätskontrollen

Vom Zulassungsinhaber sind über die gemäß den Abschnitten 1.1 und 1.7 der Zulassung erforderlichen Prüfungen hinaus an 7 Bauwerken jeder Jahresproduktion Zustandsermittlungen zur Überprüfung der Wirksamkeit des Korrosionsschutzes der Bewehrung durchzuführen.

Diese Prüfungen sind jeweils

- 3 Wohnbauten
- 3 Landwirtschafts- und Industriebauten und
- 1 Gesellschaftsbau

unmittelbar nach der Montage, danach im halbjährlichen Abstand vorzunehmen.

Vom Ergebnis dieser Zustandsermittlungen sind die Staatliche Bauaufsicht bei der DBA und das Institut für Baustoffe der DBA zu informieren.

## 7 Allgemeine Bedingungen

- 7.1 Die Zulassung befreit die für die Überwachung zuständige Staatliche Bauaufsicht von der grundsätzlichen Prüfung der Bauelemente, jedoch nicht von der Verpflichtung, die Einhaltung der Zulassungsbedingungen zu überwachen.
- 7.2 Die Zulassung ist der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht als Fotokopie oder beglaubigte Abschrift vorzulegen.
- 7.3 Sie darf auszugsweise nicht vervielfältigt oder veröffentlicht werden.
- 7.4 Vom Zulassungsinhaber ist jedem Bezieher eine vollständige Abschrift der Zulassung und allen notwendigen Weisungen und Angaben zu übergeben.

- 7.5 Durch diese Zulassung werden die Rechte Dritter gegen den Zulassungsinhaber oder diejenigen, die den Zulassungsgegenstand herstellen oder verwenden, nicht berührt.
- 7.6 Die Zulassung wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Der Widerruf erfolgt, wenn die Zulassungsbedingungen nicht erfüllt werden, die Bauelemente oder die Bauweise sich nicht bewähren, eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen bei ihrer Anwendung eintreten sollte oder der Zulassungsgegenstand standardisiert ist.

Berlin, den 26. 6. 1969

(Siegel)

Staatliche Bauaufsicht  
Deutsche Bauakademie

(Unterschrift)

Professor Dipl.-Ing. B U C K  
Leiter der Staatlichen Bauaufsicht